



5. Oktober 2009

Ergebnisbericht der Anhörung zur Revision der Alarmierungsverordnung (AV, SR 520.12)

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Anhörungsadressaten
3. Eingegangene Stellungnahmen
4. Ergebnisse in der Übersicht
5. Allgemeine Bemerkungen zu den Verordnungen
6. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Vor und während des Hochwasserereignisses im August 2005 wie auch bei weiteren Unwettersituationen wurden die von den für die Warnungen zuständigen Fachstellen des Bundes veröffentlichten Unwetterinformationen weder in der notwendigen Vollständigkeit und Konsequenz (zum Beispiel Quellenangabe) noch zeitgerecht von den geeigneten elektronischen Medien (insbesondere Radio und Fernsehen) an die Bevölkerung weiter geleitet. Eine Verbreitungspflicht für 'Warnungen vor Naturgefahren' der zuständigen Fachstellen durch die Medien – zum Beispiel Unwetterinformationen – besteht heute nicht. Zwar ist im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) die gesetzliche Grundlage dazu vorhanden, die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) führt jedoch im Kreis der Behörden, welche eine Verbreitung anordnen können, die für Naturgefahren zuständigen Fachstellen des Bundes nicht auf, weshalb neu auch diese in der RTVV zu nennen sind.

1.2. Motion Wyss

In der Motion Wyss (05.692) wurde der Bundesrat aufgefordert, ein meteorologisches Zwei-Stufen-Warnsystem zu etablieren, das eine präzise Unwetterwarnung der Bevölkerung, insbesondere bei Hochwasser und Stürmen, gewähren kann. Die Motion wurde am 16. Dezember 2005 vom Nationalrat und am 25. September 2006 vom Ständerat überwiesen.

In seiner Stellungnahme verwies der Bundesrat auf das seit dem Sturm Lothar (1999) aufgebaute zweistufige Unwetterwarnsystem des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) und auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund (MeteoSchweiz) und den Kantonen (kantonale Führungsstäbe sowie Naturgefahrenexperten des jeweiligen Kantons). Dieses mehrstufige Warnsystem hat sich seither in verschiedenen Unwettersituationen bewährt.

Der Grund, warum das meteorologische Warnsystem als ungenügend empfunden worden war, lag hauptsächlich darin, dass die von MeteoSchweiz verbreiteten Warnungen und Informationen der Öffentlichkeit nur ungenügend und in zu allgemeiner Form sowie ohne Quellenangabe zur Kenntnis gebracht worden waren. Zudem fehlten der Bevölkerung leicht umsetzbare Verhaltensempfehlungen. Mit der Absicht, die Warnung der Bevölkerung vor allen drohenden Naturgefahren wie Sturm und Hochwasser, aber auch Lawinen und Rutschungen oder Steinschlag, wo möglich, zu verbessern, beantragte der Bundesrat die Annahme der Motion.

Der Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren erfolgt einerseits kollektiv durch die Organe des Bevölkerungsschutzes auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde. Ebenso wichtig ist jedoch ein der Naturgefahr angepasstes Verhalten der Bevölkerung selbst.

Damit sich die Bevölkerung in Eigenverantwortung vor erkennbaren Naturgefahren durch geeignete Massnahmen auch individuell schützen und das Risiko von Fehlverhalten und damit Personen- und Sachschäden verringern kann, müssen leicht verständliche und in sich konsistente Gefahrenhinweise

- als offizielle Warnungen und offizielle Meldungen der für die Naturgefahren zuständigen Fachstellen des Bundes erkenntlich sein (Official Voice),

- inhaltlich mit den Warnungen an die Einsatzorgane des Bundes, der Kantone und Gemeinden (Single Voice) übereinstimmen sowie
- rasch und vollständig über alle geeigneten Medien verbreitet werden.

1.3. Anpassung rechtlicher Grundlagen

Zur Durchsetzung der "Single Official Voice" sind die rechtlichen Grundlagen auf Verordnungsstufe auszubauen. So sind sowohl die Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (Alarmierungsverordnung [AV], SR 520.12) als auch die RTVV entsprechend anzupassen:

- *AV*: Zur Umsetzung der "Single Official Voice" sind in der AV einerseits alle für Naturgefahren zuständigen Fachstellen des Bundes abschliessend zu bezeichnen. Andererseits müssen die Fachstellen des Bundes, die bisher lediglich für die offizielle Warnung der Behörden zuständig waren, neu auch für die behördliche (offizielle) Warnung der Bevölkerung vor drohenden Naturgefahren und Erdbebenmeldungen zuständig sein.
- *RTVV*: Um die Warnung der Bevölkerung vor Naturgefahren zu gewährleisten, müssen in Artikel 9 RTVV auch die Fachstellen des Bundes genannt werden, welche die Verbreitung von Warnungen vor Naturgefahren bzw. Meldungen von Erdbeben anordnen können. Somit werden die Radio- und Fernsehveranstalter verpflichtet, solche Warnungen und Meldungen zu verbreiten.

Überdies wurde die Gelegenheit genutzt, in der AV weitere notwendige Anpassungen vorzunehmen.

2. Anhörungsadressaten

Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle 26 Kantone, Versicherungen, private Wetterdienstanbieter, Radio- und Fernsehveranstalter, Telekommunikationsunternehmen sowie weitere interessierte Stellen.

3. Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 hat der Chef des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS die Adressaten der Anhörung zur Stellungnahme bis am 27. Februar 2009 eingeladen.

In der Folge haben 25 Kantone, 2 Versicherungsverbände, 2 Private Wetterdienstanbieter, 7 Radio- und Fernsehveranstalter, 4 Telekommunikationsunternehmen sowie 7 weitere interessierte Stellen die Gelegenheit genutzt, zur Änderung der AV und der RTVV Stellung zu nehmen.

4. Ergebnisse in der Übersicht

Im Folgenden werden die generellen Rückmeldungen der Anhörungsteilnehmenden zusammengefasst. Die Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen sind unter Ziffer 6 in den Ergebnissen zu den einzelnen Artikeln dargestellt.

4.1. Grundsätzliche Zustimmung

Die überwiegende Mehrheit der 47 eingegangenen Stellungnahmen begrüsst die Anstrengungen des Bundes, den Schutz und die Warnung der Bevölkerung vor Naturgefahren zu verbessern.

40 Votanten unterstützen die Stossrichtung dieser Anstrengungen und im Grundsatz auch die revidierten Verordnungen.

26 (von 47) Stellungnahmen erwähnen explizit, dass das Prinzip der „Single Official Voice“, die Ausdehnung der Alarmierungsverordnung auf alle Naturgefahren, die Wahl der zuständigen Fachstellen und/oder die Verbreitungspflicht unterstützt werden.

24 Kantone stimmen grundsätzlich zu, 1 Kanton verzichtet auf eine Stellungnahme, 1 Kanton lehnt eher ab.

13 Stellungnahmen verzichten auf Vorschläge oder Anregungen für Änderungen in den vorgelegten Verordnungstexten und heissen sie vorbehaltlos gut.

4.2. Ablehnende Stellungnahmen

4 Stellungnahmen lehnen die Revisionsentwürfe rundweg ab, ohne gangbare Alternativen vorzuschlagen:

- Feuerwehrkoordination Schweiz FKS
- Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV
- SF Meteo
- Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen VKF

Die vielfach gleich lautenden Argumente und Formulierungen legen den Schluss nahe, dass diese Stellungnahmen untereinander abgesprochen oder gemeinsam verfasst wurden.

Der Kanton Appenzell A.Rh. übernimmt zum Teil die Argumentation von SF Meteo und der Kantonalen Feuerversicherungen. Die Stellungnahme enthält jedoch keine explizite Ablehnung.

4.2.1. IRV und VKF

Die beiden Verbände weisen in den vollständig gleich lautenden Stellungnahmen auf ihre Tätigkeit in der Elementarschadenprävention hin, insbesondere auf das zusammen mit der Schweizerischen Mobiliarversicherung und SF Meteo seit Anfang 2006 betriebene kostenlose Unwetterwarnsystem „Wetter-Alarm“ mit mehr als 90'000 Abonnenten.

IRV und VKF anerkennen zwar, dass die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung im Rahmen der heutigen Bundeskompetenzen optimiert werden sollen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen des Bundes enger zu regeln ist.

Diese Koordinationsprobleme seien jedoch bundesintern und nicht über den gesetzgeberischen Weg zu lösen, ebenso wenig über die Beanspruchung einer exklusiven Alarmierungskompetenz durch den Bund. Es sei zwischen der Optimierung der Organisation des Bundes und der effektiven Alarmierung der Bevölkerung zu unterscheiden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich auf Stufe Kanton die bisherigen Warn- und Alarmierungsabläufe bewährt haben und eine zentral gesteuerte Warnung bzw. Alarmierung durch den Bund – abgesehen von Ereignissen nationaler Bedeutung – nicht notwendig sei. Den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten könne dadurch gar nicht Rechnung getragen werden.

IRV und VKF weisen auf die sehr positive Zusammenarbeit der Kantonalen Gebäudeversicherungen KGV mit den Elementen des Bevölkerungsschutzes hin, die sich in der Hand der Kantone und Gemeinden befinden. Sie kritisieren die Passage im Erläuterungstext, dass „der Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren einerseits kollektiv durch die Organe des Bevölkerungsschutzes auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde erfolgt“. Dies zeige ein vollkommen falsches Verständnis der Bevölkerungsschutzidee. Es sei auch nicht ersichtlich, warum der Bund plötzlich für die Alarmierung sämtlicher Naturgefahren zuständig sein wolle. Für eine solche Kompetenzverschiebung zu Lasten der Kantone fehle es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

Ausführlich äussern sich IRV und VKF zu wirtschaftlichen Aspekten und weisen auf die Bedeutung der Wirtschaftsfreiheit in der schweizerischen Wirtschaftsordnung hin. Die Einführung einer Single Official Voice, die nur der Bund beanspruchen darf, werde alle anderen Anbieter von Warnungen bei den Kundinnen und Kunden zwangsläufig als „nicht verlässlich“ abstempeln; es entstehe der Eindruck, dass nur der Bund wirklich zuverlässig informieren könne. Andere Anbieter würden damit diskriminiert, was einen – zumindest mittelbaren – Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (gemäss Art. 27 und 94 BV) bedeute. Die Einschränkung liege auch nicht im öffentlichen Interesse, gebe es doch schon (privatwirtschaftlich) funktionierende Warn- und Alarmierungssysteme. Die AV- Revision führe zu einer Privilegierung der Warn- und Alarmierungssysteme von MeteoSchweiz und zu unfairen Wettbewerbsverhältnissen. MeteoSchweiz könne auf dem Wettermarkt indirekt von einem Wettbewerbsvorteil profitieren; bewährte, private Unwetterwarnprodukte würden systematisch vom Markt verdrängt.

Auch die KGV wollen, dass die Bevölkerung umfassend und zuverlässig gewarnt wird, nicht nur im Katastrophenfall. Ein gut funktionierender Markt mit mehreren Anbietern sei darum erhaltenswert. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) habe in ihrem Evaluationsbericht über die MeteoSchweiz den privaten Anbietern mindestens ebenbürtige Qualität attestiert. Warnungen müssten zudem frühzeitig bei der Bevölkerung ankommen und präzise sein, damit diese Massnahmen ergreifen könne. Die vorgeschlagene Zentralisierung der Alarmierungskompetenz sei aus Machbarkeits- und Sicherheitsgründen äusserst kritisch.

Im Weiteren bleibe die praktische Umsetzung der Vorlage unklar (wer, wann, über welche Kanäle Warnungen verbreite).

4.2.2. FKS

Die FKS stimmt der IRV und VKF Formulierung bei, dass die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung im Rahmen der heutigen Bundeskompetenzen optimiert werden sollen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen des Bun-

des enger zu regeln sei. Diese Koordinationsprobleme seien jedoch bundesintern und nicht über den gesetzgeberischen Weg zu lösen.

Nach Meinung der FKS strebt die Teilrevision der AV eine sachlich nicht angezeigte Stärkung der Rolle des Bundes an, indem nur noch die in der AV aufgeführten Bundesstellen zu Anordnung verlässlicher Warnungen und Alarmierungen zuständig erklärt werden. Die Notwendigkeit ihrer Zentralisierung sei nicht gegeben, gehe es doch um Ereignisse, die nur in seltenen Fällen nationalen Charakter hätten.

Die FKS erwartet eine wesentliche Zunahme der Anzahl Meldungen, und zwar durch eine neu geschaffene Vorwarnung sowie die direkte Warnung der Bevölkerung. Die Gefahrenmeldungen würden Verunsicherung auslösen und vermehrt störende Rückfragen an die Interventionskräfte (Feuerwehr) zu Verhaltensempfehlungen und -anweisungen sowie Anfragen von Medien zur Einsatzbereitschaft (Erfahrung mit Wetter-Alarm) verursachen. Vorwarnungen und Warnungen dürften keinesfalls dazu führen, dass die Feuerwehr bereits präventiv einrücken oder Präventionsmassnahmen treffen müsse.

Die FKS bezweifelt, dass die Meldungskaskade (Warnung der Behörden vor der Warnung der Bevölkerung) funktionieren wird, da die Organe des Bevölkerungsschutzes auf kantonaler und kommunaler Ebene bei der Absetzung von Warnungen noch gar nicht im Einsatz sind.

Schliesslich berichtet die FKS über die guten Erfahrungen mit dem Wetter-Alarm von SF Meteo, vor allem wegen der regionalen Warnung und Einschränkungsmöglichkeit auf einzelne Unwetterereignisse. Tendenziell werde zuviel gewarnt.

4.2.3. SF Meteo

SF Meteo kritisiert die in der Ausgangslage des Erläuterungsberichtes Formulierung „Vor und während des Hochwasserereignisses im August 2005 wie auch bei weiteren Unwettersituationen wurden die von den für die Warnungen zuständigen Fachstellen des Bundes veröffentlichten Unwetterinformationen weder in der notwendigen Vollständigkeit und Konsequenz (zum Beispiel Quellenangabe) noch zeitgerecht von den geeigneten elektronischen Medien (insbesondere Radio und Fernsehen) an die Bevölkerung weiter geleitet. Eine Verbreitungspflicht für 'Warnungen vor Naturgefahren' der zuständigen Fachstellen durch die Medien – zum Beispiel Unwetterinformationen – besteht heute nicht“ als fragwürdig und tendenziös. SF Meteo setze die Bevölkerung bei aufziehenden Gefahren „rasch und über geeignete Medien mit leicht verständlichen, in sich konsistenten Gefahrenhinweisen“ in Kenntnis.

SF Meteo hat den Eindruck, dass MeteoSchweiz die Revision der AV (Quellenangabe) als Möglichkeit nutzen will, um den Bekanntschaftsgrad ihres Namens zu erhöhen, und stellt einen Zusammenhang mit dem Wirkungsziel W53 in den Leistungsaufträgen 2004-07 und 2008-11 von MeteoSchweiz her. Zudem führe die vorgeschlagene Revision zur Marktverzerrung. MeteoSchweiz sei bisher im Wettbewerb um Marktanteile im Gegensatz zu den privaten Mitbewerbern wenig erfolgreich gewesen und wolle sich nun mit Unterstützung von staatlichen Zwangsmassnahmen vorteilhaft positionieren und wieder in den Markt zurückdrängen.

Kommentare zu einzelnen Artikeln:

Bezug nehmend auf Artikel 9 Absatz 4 RTVV „ (...) *Bei Warnungen und Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe c bestimmt die zuständige Fachstelle, ob die Verbreitung unverzüglich oder bei nächster Gelegenheit zu erfolgen hat. (...)*“ wird ausgeführt, dass SF und SR DRS jederzeit mit einem gesetzlich verordneten Unterbruch des

Programms rechnen müssten, was die Programmfreiheit und -autonomie massiv einschränke und störe. Der Programmrastrer „Wetter“ werde unberechenbar. Das Publikum werde mit Dubletten oder widersprüchlichen Informationen aus mehreren Quellen (Warnungen von SF Meteo und von den Fachstellen des Bundes) verwirrt.

Im weiteren moniert SF Meteo, dass die Verpflichtung, Warnungen schon bei einer „wahrscheinlichen“ Gefahr verbreiten zu müssen, dem bewährten ICARO-Prozess widerspreche, der sich fast ausschliesslich auf „bestehende/unmittelbar bevorstehende und erkannte Gefahren“ beschränke, mit entsprechend sehr wenigen Interventionen über die vorgesehenen Kanäle (1. Radioprogramme der SRG). Wenn Warnungen ab Stufe 3 verbreitet werden müssten, werde die Zahl der behördlichen Warnungen und Meldungen massiv gesteigert. Fehlwarnungen seien nicht zu vermeiden, und öffentliche Diskussionen über Trefferquote und Qualität der Prognosen würden provoziert. Zudem werde das Instrument der Warnungen entwertet und unglaubwürdig.

Unwetter- und Hochwasser der Gefahrenstufe 3 stellen nach Beurteilung von SF Meteo keine Bedrohung von Leib und Leben dar und können darum in normalen Wetterberichten dargestellt werden. Als besonders gravierend wird die Verbreitungspflicht für Gewitterwarnungen eingestuft. Im Sommer seien jederzeit warnwürdige Gewitter wahrscheinlich. Die Anwendung der „Single Official Voice“ sei bei Gewittern von kurzer Lebensdauer völlig absurd und hätte fatale Folgen auf das Sommerprogramm von SF und SR DRS. SF Meteo würde gezwungen, laufend Gewitterwarnungen von MeteoSchweiz im Wortlaut und Quellenangabe zu zitieren, was einem völligen Verlust der Fach-, Inhalts- und Formhoheit gleich komme. MeteoSchweiz gewinne mit den offiziellen Unwetterwarnungen nicht nur de jure, sondern auch de facto die Oberhoheit über den Inhalt der Wettersendungen auf SF und SR DRS. Die Meteorologen von SF Meteo würden zu reinen „Schönwetterprognostikern“ degradiert. Es sei damit zu rechnen, dass SF Meteo die Warnungen von MeteoSchweiz vor, während und nach dem Ereignis (oder Nichtereignis) öffentlich kommentieren werde. Bei unterschiedlichen Prognosen müsse der Unterschied zwischen „behördlichen“ und SF Meteo eigenen Prognosen erklärt werden.

SF Meteo kritisiert die im Erläuterungstext enthaltene Beschreibung der „Single Voice“ (Warnungen an die Bevölkerung stimmen inhaltlich mit denjenigen an die Einsatzorgane überein) als unrealistisch und irreführend. Einsatzorgane benötigten ein Maximum an fachlicher Information, während die Bevölkerung mit einfachen, klaren und verständlichen Botschaften informiert werden müsse. Somit dürfe der Inhalt an die beiden Adressaten nicht identisch sein. MeteoSchweiz versuche mit der „Single Voice“ lediglich die „single Quelle“ durchzusetzen.

Da die Einsatzorgane heute schon von MeteoSchweiz alarmiert werden, sei eine zusätzliche Verbreitung (der Warnungen) über die Medien für sie irrelevant. Vielmehr könnten Einschätzungen und Warnungen von unabhängigen Dritten im Sinne einer „second opinion“ für die Einsatzorgane/Krisenstäbe von Interesse sein. Dies sei jedoch heute schon möglich; eine Revision der AV brauche es nicht. Ebenso wenig sei sie nötig für die Verbreitung von behördlichen Informationen und Verhaltensmassnahmen, die von den dafür zuständigen und berechtigten Stellen stammen; über ICARO sei das bereits geregelt.

Schliesslich bezweifelt SF Meteo, dass die Absicht, Unwetterwarnungen von MeteoSchweiz de jure als „einzig verbindliche Warnung“ zu legitimieren und zu monopolisieren, Ziel der Motion Wyss war. Dies umso weniger, als den privaten Wetterdiensten keine Einschränkung ihrer bisherigen Warnaktivität unterlegt werde. Mit der vorliegenden Revision werde das berechtigte Motionsziel nach einem „coordinated con-

tent“ im Sinn einer einzigen, verbindlichen und „in sich konsistenten“ Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall ad absurdum geführt. De facto werde per Gesetz lediglich ein weiterer Mitspieler (MeteoSchweiz) auf die Kanäle von SF und SR DRS gehievt.

SF Meteo ist der Meinung, dass das Konzept „Single Official Voice“ zwingend zu Gunsten des Konzepts „several voices – coordinated content“ zu verwerfen sei. Als konstruktive Massnahme wird vorgeschlagen, im Katastrophenfall (Gefahrenstufe 5) ein Prozedere festzulegen mit dem Ziel, dass MeteoSchweiz, SF Meteo und allfällig weitere Meteo-Anbieter jeweils gemeinsam eine einheitliche Warnung/Wording ausarbeiten. Diese Warnung würde im Sinne eines „coordinated content“ auf den Sendern von SF und SR DRS und von den (Medien-) Kunden der beteiligten Wetteranbieter unverzüglich verbreitet. Voraussetzung wäre der gegenseitige Einbezug und Respekt der Fachkompetenzen bei der Analyse der Lage und bei der Erarbeitung der Prognose (des Unwetters).

4.3. Bemerkungen zur Liste der Anhörungsadressaten

Zwei Kantone (SO, AR) vermissten private Lokalradios ihrer Region auf der Adressantenliste und bitten um einen nachträglichen Einbezug.

5. Allgemeine Bemerkungen zu den Verordnungen

Die Kantone BL und BS regen an, Massnahmen aufzunehmen, die die Alarmierung und Information von beeinträchtigten Personen (z.B. Gehörlose) sowie von Reisenden im öffentlichen Verkehr betreffen.

BS regt an, dass auch technische Gefahren (z.B. Chemieereignisse) in die AV aufgenommen und neu geregelt werden sollen.

GR ortet Lücken in der gesetzlichen Grundlage zu einzelnen Artikeln (Art. 3, 9, 11, 15-21). Diese Lücken sollen im Rahmen der laufenden Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1) geschlossen werden.

JU empfiehlt, die Einwände der kantonalen Gebäudeversicherungen VKF sorgfältig zu prüfen und mit Umsicht zu behandeln.

VS bemängelt das Fehlen einer übersichtlichen Struktur und schlägt eine tabellarische Darstellung der Verordnungsinhalte sowie der Bezeichnungen vor, die sich an einer vierstufigen Gefahrenskala orientieren. Entsprechend folgen zahlreiche Vorschläge zu einzelnen Artikeln der AV.

6. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

6.1. Alarmierungsverordnung

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Warnung und die Verbreitung von Verhaltensempfehlungen sowie die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen bei einer drohenden Gefahr;
- b. die Organisation und die Zuständigkeiten im Bereich der Warnung und Alarmierung.

Der Kanton VS schlägt hinsichtlich Absatz 1 eine klarere Formulierung für den französischen Text vor.

Artikel 2

Art. 2 Begriffsbestimmungen

aufgehoben

Die Kantone AG, TG und VS bemängeln die Aufhebung der Begriffsbestimmungen im Anhang; diese dienten der raschen Übersicht und dem Verständnis.

AG schlägt im Weiteren vor, zusätzlich ein Abkürzungsverzeichnis anzufügen.

BL fordert, dass schweizweit vereinheitlichte Kriterien für die Gefahrenstufen nach Artikel 9a im Anhang (bisher Begriffsbestimmungen) festgehalten werden.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Art. 3 Vorwarnung, Warnung und Entwarnung

¹ Eine mögliche oder wahrscheinliche Gefahr wird den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden möglichst frühzeitig durch eine Vorwarnung oder Warnung gemeldet. Eine Warnung kann mit Informationen über mögliche Auswirkungen des Ereignisses ergänzt werden.

Die Kantone BL und SG insistieren, dass alle Warnmeldungen des Bundes auf dem Dienstweg zu verbreiten sind. Eine direkte Bedienung der Gemeinden durch die NAZ oder andere Bundesstellen sei nicht erwünscht. Die Kantone seien verpflichtet, die Gemeinden zu informieren.

Nach der Beurteilung der Kantone FR, GR und TG kann zwischen Vorwarnung und Warnung kaum unterschieden werden. FR und TG wollen eine klarere Definition, GR will auf die Vorwarnung verzichten und schlägt vor, „Behörden und Bevölkerung frühzeitig“ zu warnen.

GE lehnt den Ersatz der bisher zeitlich definierten Frühwarnung durch die mit mehr Unsicherheit behaftete Vorwarnung ab, da er keinen Mehrwert bringe, sondern nur Verwirrung stifte; dies umso mehr als neu auch die Bevölkerung gewarnt werde.

VS schlägt vor, die Begriffe „Vorwarnung“, „Warnung“ und „Entwarnung“ als „Warnstufen“ zu bezeichnen.

² Eine Warnung ergeht zusätzlich an die Bevölkerung, wenn dies notwendig erscheint; sie kann mit Verhaltensempfehlungen ergänzt werden und ergeht erst nach der Warnung an die Behörden, es sei denn die Zeit ist sehr knapp.

AG schlägt eine aus seiner Sicht klarere Formulierung vor:

„ (...); sie kann mit Verhaltensanweisungen ergänzt werden und ergeht erst – sofern es die Zeit erlaubt – nach der Warnung an die Behörden.“

FR möchte den Zeitverzug zwischen Warnung an die Behörden und Warnung der Bevölkerung präziser festgehalten wissen.

GE sieht in der Einschränkung „(...) wenn dies notwendig erscheint (...)“ einen Widerspruch zur Formulierung der Verbreitungspflicht, die in Artikel 9 Absatz 2 RTVV ohne Ermessensspielraum an die Gefahrenstufen gebunden ist. Zudem vermisst GE im Verordnungstext einen Hinweis, wer die Notwendigkeit der Verbreitung der Warnung an die Bevölkerung beurteilt. Dieser Hinweis sei nur in den Erläuterungen zu finden.

VD geht davon aus, dass bei einer Warnung der Bevölkerung die Fachstellen des Bundes – und nicht die Kantone – verpflichtet sind, allfällige Fragen der Bevölkerung zu beantworten.

Die SRG will mit der Formulierung „Die Bevölkerung wird vor unmittelbar bevorstehenden Gefahren gewarnt.“ die Zeitspanne zwischen Warnung und Eintreten des gefährlichen Ereignisses sowie das Risiko von unnötigen Warnungen reduzieren.

³ Eine Vorwarnung wird entweder erneuert, in eine Warnung überführt oder durch eine Entwarnung aufgehoben.

Siehe Kommentar von UR zu Absatz 4.

⁴ Eine zeitlich nicht limitierte Warnung wird entweder erneuert oder durch eine Entwarnung aufgehoben. Ist die Warnung auch an die Bevölkerung ergangen, so muss die zuständige Stelle die Entwarnung über Radio und andere Medien bekannt geben.

UR will die zeitliche Abfolge der Erneuerungen von Vorwarnungen und Warnungen auf das unerlässliche Mass reduziert wissen und fordert eine einschränkende Präzisierung. Im Grundsatz solle eine Warnung solange gelten, bis sie durch eine neue Warnung mit höherer oder tieferer Gefahrenstufe ersetzt oder durch eine Entwarnung aufgehoben wird.

⁵ Die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sorgen dafür, dass die Alarmierbereitschaft rechtzeitig erstellt werden kann.

GR sieht eine Lücke für die Verpflichtung der Kantone zur Erstellung der Alarmierbereitschaft und fordert, dies in der Revision des BZG zu berücksichtigen.

AG schlägt vor, die in Absatz 5 erwähnte Alarmierbereitschaft auch in den Titel von Artikel 3 zu integrieren (*Vorwarnung, Warnung, Entwarnung und Alarmierung*).

Artikel 5

Art. 5 Abs. 1

¹ Nach Erstellen der Alarmierbereitschaft kann die Bevölkerung mit stationären und mobilen Sirenen oder per Telefon alarmiert werden sowie über Radio und weitere Medien Verhaltensanweisungen erhalten; Verhaltensanweisungen sind verbindlich.

AG schlägt eine leichter verständliche Formulierung vor:

¹ Nach Erstellen der Alarmierbereitschaft kann die Bevölkerung mit stationären und mobilen Sirenen, oder in abgelegenen Gebieten per Telefon, alarmiert werden. Die Bevölkerung erhält über Radio und weitere Medien Verhaltensanweisungen; Verhaltensanweisungen sind verbindlich.

Gemäss BL ist das Telefon (Festnetz + Mobil) kein Alarmierungsmittel und sollte nicht explizit aufgeführt werden. Die Alarmierung ausserhalb der Siedlungsgebiete sei anders zu regeln.

GR stellt fest, dass der Entwurf keinen Hinweis auf Massnahmen / Sanktionen enthält für den Fall, dass sich Personen nicht an die verbindlichen Verhaltensanweisungen halten. Ein Hinweis wäre aber nötig. Behörden sollten die renitenten Personen belangen können. GR schlägt vor, dass dazu im neu revidierten BZG die gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

VS schlägt vor, anstelle einer "kann-Formulierung" eine verbindliche Alarmierung vorzusehen.

4. Abschnitt: Alarmierungszeichen

FR findet, dass ein spezieller Artikel ICARO beschreiben solle, das für die Vermittlung der offiziellen Bekanntmachungen über die nationalen Radio- und TV-Senderketten [der SRG SSR idée suisse] unerlässlich ist.

Artikel 6

Art. 6 Abs. 1 und 2 Bst. b (Abs. 1 war nicht Teil der Anhörungstexte)

¹ Die NAZ erteilt auf Grund der Anordnungen der Bundesbehörde oder auf Veranlassung der kantonalen Behörde und bei hoher Dringlichkeit selbständig die Aufträge:

- a. an die Gemeinden zur Auslösung des Allgemeinen Alarms mit stationären und mobilen Sirenen sowie zur Alarmierung per Telefon für abgelegene Gebäude;
- b. zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen und Informationen für die Bevölkerung über Radio an die schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft sowie die anderen nationalen, regionalen und lokalen Radioveranstalter.

AG weist darauf hin, dass die Verantwortlichkeit zur Auslösung des allgemeinen Alarms nicht in allen Kantonen gleich geregelt ist. Aus diesem Grund sei Buchstabe a allgemeiner zu formulieren:

- a. an die zuständigen Stellen zur Auslösung des Allgemeinen Alarms mit stationären und mobilen Sirenen sowie zur Alarmierung per Telefon für abgelegene Gebiete.

BL hält zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a fest: Die NAZ kann und darf nicht direkt einen Auftrag an die Gemeinde auslösen. Im Kanton BL müsse die Auslösung des "allgemeinen Alarms" an die Gemeinden immer über die Alarmzentrale der Polizei BL erfolgen.

FR will Buchstabe b mit folgendem Zusatz ergänzen:

- (...) an die schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft sowie die anderen nationalen, regionalen und lokalen Radio- oder Fernsehveranstalter;

² Bei örtlich eintretender Gefahr erfolgen die Aufträge zur Auslösung der akustischen Alarmierungszeichen und zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen:

- b. im Falle eines Austritts von radioaktiven Stoffen innert kurzer Zeit (<1h) aus einer Kernanlage, welcher vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Bevölkerung der Zone 1 erfordert (schneller Störfall), durch die verursachende Kernanlage;

LU schlägt vor, dass die NAZ analog zu Artikel 9 schon hier als Single Point of Contact festgeschrieben und der Text entsprechend angepasst wird.

VS erachtet es als sinnvoll, auch die chemischen Unfälle aufzuführen.

Artikel 8

Art. 8 Aufheben von Alarmierungen und Verhaltensanweisungen

Alarmierungen und Verhaltensanweisungen müssen von der Behörde, die den Alarm ausgelöst hat, aufgehoben werden; sie muss die Aufhebung der Alarmierung und die Lockerung oder die Aufhebung der Verhaltensanweisungen über Radio und weitere Medien bekannt geben.

VS hält fest, dass "par la radio" durch "par l'intermédiaire de la radio" zu ersetzen sei.

Artikel 8a

Art. 8a Verbreitungspflichten

Die Verbreitungspflichten der Radio- und Fernsehveranstalter sowie der Fernmeldediensteanbieterinnen sind in der Radio- und Fernsehgesetzgebung geregelt.

GR schlägt vor, den Artikel zu streichen, da er höchstens als Hinweis diene, aber keine Neuerung gegenüber Artikel 9 RTVV enthalte.

Fernmeldediensteanbieter machen auf technische und finanzielle Schwierigkeiten bei der Ausdehnung der Verbreitungspflicht auf die FDA aufmerksam (siehe Stellungnahmen zu Art. 9 RTVV).

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Naturgefahren sowie Gefahren, die von Kern- und Stauanlagen ausgehen

Artikel 9

Art. 9 Vorwarnung und Warnung bei Naturgefahren

¹ Bei Naturgefahren sind als Fachstellen des Bundes (Fachstellen) zuständig für Vorwarnungen und Warnungen an die Behörden sowie für Warnungen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung:

- a. bei gefährlichen Wetterereignissen: das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz);
- b. bei Hochwasser, geologischen Massenbewegungen und Waldbrand: das Bundesamt für Umwelt (BFU);
- c. bei Lawinengefahren: das WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF);
- d. bei Erdbeben: der Schweizerische Erdbebendienst (SED).

Zahlreiche Votanten begrüßen explizit die neu einzuführende Warnung der Bevölkerung (Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK, Kommission Hochwasser des schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes KOHS, GE) sowie die getroffene Wahl (Fachleute Naturgefahren Schweiz FAN, KOHS, GE) und klare, abschliessende Erwähnung der verantwortlichen Fachstellen des Bundes (FAN, KHOS, GE, JU).

AG schlägt eine Präzisierung zur Zuständigkeit für die Verbreitung von Verhaltensempfehlungen vor:

¹ Bei Naturgefahren sind als Fachstellen des Bundes zuständig für Vorwarnungen und Warnungen an die Behörden sowie für Warnungen und Verbreitung von Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung: a-d (...)

BL plädiert als einziger Kanton dafür, dass die Fachstellen des Bundes (weiterhin nur) die Behörden der Kantone warnen und vorwarnen, und beantragt, dass die Ausgabe von Warnung und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung ausschliesslich durch die Kantone erfolgen solle. Eine Begründung dazu könne in einem Gespräch dargelegt werden.

GR will, dass die NAZ auch für die Warnung vor Naturgefahren zuständig ist.

Die private Firma Meteotest nimmt zur Kenntnis, dass private Anbieter von Warninformationen (Meteotest im Bereich Wetter) dies auch weiterhin tun dürfen und begrüsst diesen Entscheid, entspreche er doch der gelebten, praktizierten Realität. Es ist Meteotest wichtig, als kompetente Fachleute ihre Informationen ungehindert weitergeben zu können.

SZ weist darauf hin, dass das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) zwar als zuständige Fachstelle des Bundes bei gefährlichen Wetterereignissen bezeichnet ist. Konventionelle Unternehmen wie z.B. SF Meteo, Jörg Kachelmann etc. könnten aber auch weiterhin Warnungen über die öffentlichen Medien wie Fernsehen, Radio, Printmedien etc. herausgeben. Dies führe bei der Bevölkerung zu Unklarheiten, Verwirrung und Verunsicherung. In solchen Situationen dürfe nur noch eine Stimme = MeteoSchweiz Vorwarnungen, Warnungen und Verhaltensempfehlungen herausgeben. MeteoSchweiz sei im Gegensatz zu den andern Organisationen rund um die Uhr besetzt.

TG erkundigt sich, wie geologische Massenbewegungen (siehe Bst. b) erfasst werden, ob zu ihrer Erfassung und Vorhersage schweizweit ein Mess- und Beobachtungsnetz aufgebaut werde und wenn ja, wie es finanziert werde. Sollten sich die Kantone an den Kosten beteiligen müssen, so sei das zu deklarieren. TG beantragt, dass diese Frage geklärt wird.

Die SRG unterbreitet einen Textvorschlag, der die Zuständigkeit der Fachstellen auf die Abgabe von Warnungen/Vorwarnungen an die Behörden und die Abgaben von Empfehlungen an diese Behörden zur Verbreitung von Warnungen an die Bevölkerung beschränkt:

¹ Bei Naturgefahren sind als Fachstellen des Bundes zuständig für Vorwarnungen und Warnungen an die Behörden sowie für die Abgabe (an diese Behörden) von Empfehlungen zur Verbreitung von Warnungen an die Bevölkerung.

Entsprechend sollen die Absätze 2-5 angepasst werden.

VS betont die Wichtigkeit einer Verbreitung nach dem Prinzip der „Single Official Voice“. Die NAZ ist die mit der offiziellen Verbreitung betraute Fachstelle, die sich auf die Gefahreinschätzung der zuständigen Fachstellen des Bundes beruft. Bei einem Erdbeben ist die Zuweisung dieser Aufgabe an eine Stelle fragwürdig, da weder der erste Erdstoss noch die Nachbeben eines schweren Erdbebens tatsächlich vorhergesehen werden können.

¹ Sind als Fachstellen des Bundes zuständig für die Warnungen (in drei Stufen) an die zuständigen Stellen sowie für die Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung:

- a. bei Wetterereignissen (...)
- b. bei Hochwasser: die Abteilung Hydrologie des BAFU
- c. bei Lawinengefahr: SLF (...)

² Sind bei einer Naturgefahr mehrere Fachstellen zuständig, so ergehen gemeinsame Vorwarnungen, Warnungen und Verhaltensempfehlungen. Die federführende Fachstelle wird im Einzelfall im Einvernehmen zwischen den zuständigen Fachstellen bestimmt.

SZ hält fest, dass die Koordination der verschiedenen Fachstellen des Bundes auf Stufe Bund erfolgen und anschliessend über einen "Single Point of Contact" = NAZ an die Kantone oder bei dringenden Fällen direkt an die Bevölkerung gelangen sollte. Nur die NAZ verfüge bereits heute über die notwendige Bereitschaft für die Verbreitung von Warnungen. Damit werde erreicht, dass auch bei kombinierten und komplexen Ereignissen immer die gleiche Stelle (NAZ) als Ansprechstelle für die Kantone gelte. Die Fachstellen könnten/sollten als Quelle erwähnt werden. Durch die Bezeichnung einer Ansprechstelle des Bundes werde der Prozess der Warnung und Alarmierung für die kantonalen Verantwortlichen und für die Alarmstellen bei der Polizei einfacher und unmissverständlich.

Dieser Argumentation schliessen sich 8 Kantone an (FR, GL, GR, LU, NW, OW, UR).

GR geht noch weiter und fordert, dass zur Gewährleistung der Ernstfalltauglichkeit und Klarheit der Zuständigkeit nur die Nationale Alarmzentrale NAZ für die Vor-/Warnung vor Naturgefahren zuständig sein solle. Dieser Meinung schliessen sich die Kantone GL und VS ansatzweise an. GR fügt wie andere Kantone (GL, LU, UR) bei, dass auch die Kantone nur eine Alarmstelle betreiben.

Nach der Ansicht von GL, NW, SZ kann Absatz 2 in der Folge gestrichen werden.

Gemäss FR, GR, LU, SG, UR ist in Absatz 2 die NAZ als Koordinationsstelle des Bundes festzuhalten oder mindestens in Betracht zu ziehen (ZG). SG macht dazu einen Textvorschlag für den 2. Satz:

Die federführende Fachstelle wird im Einzelfall im Einvernehmen zwischen den zuständigen Fachstellen durch die NAZ bestimmt.

Die Kommission Hochwasser KOHS des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes stellt fest, dass im Ereignisfall keine Zeit für Kompetenzfragen verschwendet werden solle. Diese müssen vorgängig geregelt werden. SO teilt diese Meinung.

OW schlägt vor, die Zuständigkeitsregelung (Abs. 1, 2 und 5) in den 5. Abschnitt „Organisation und Zuständigkeit“ zu verschieben.

VS betont die Wichtigkeit einer Verbreitung nach dem Prinzip der „Single Official Voice“. Die NAZ ist mit der offiziellen Verbreitung betraute Fachstelle, die sich auf die Gefahreinschätzung der zuständigen Fachstellen des Bundes beruft. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

² Sind bei einer Naturgefahr mehrere Fachstellen des Bundes zuständig, so ergehen gemeinsame Warnungen und Verhaltensempfehlungen zur Verbreitung an die NAZ. Die federführende Fachstelle wird im Einzelfall im Einvernehmen zwischen den zuständigen Fachstellen des Bundes bestimmt.

³ Vorwarnungen und Warnungen sind in einheitlicher Form als offizielle Vorwarnungen und offizielle Warnungen des Bundes zu kennzeichnen.

Zahlreiche Votanten (FAN, BE, GE, TG, TI) begrüßen explizit die Kennzeichnung als „offizielle Warnung des Bundes“.

Meteotest ist einverstanden, dass die offiziellen Warnungen des Bundes als einzige so gekennzeichnet werden und einen Sonderstatus besitzen (Behördenverbindlichkeit).

⁴ Die Fachstellen regeln in Absprache mit den zuständigen Stellen der Kantone:

- a. die Meldewege;
- b. die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton;
- c. die Formulierung der Verhaltensempfehlungen.

GE sieht die Notwendigkeit einer klareren Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Kantonen und den Fachstellen des Bundes. GE befürchtet insbesondere, dass die Fachstellen des Bundes in Unkenntnis der speziellen lokalen Verhältnisse Warnungen an die Bevölkerung vermitteln, und verweist auf ein entsprechendes Fallbeispiel. Wenn der Bevölkerung zuverlässige und umfassende Warnungen zugestellt werden sollen, dann müssten sie zwangsläufig die lokale und regionale Beurteilung der kantonalen Fachorgane berücksichtigen.

UR, LU, NW, SG wollen, dass gemäss der in Absatz 3 festgehaltenen Funktion der NAZ auch die Absprachen gemäss Absatz 4 Buchstaben a – c mit den Kantonen zu den Aufgaben der NAZ gehören. SG macht dazu folgenden Textvorschlag:

⁴ Die NAZ regelt in Absprache mit den Fachstellen und den zuständigen Stellen der Kantone: (...)

VS schlägt folgende Spezifizierung vor:

⁴ Die Fachstellen des Bundes regeln in Absprache mit den zuständigen Fachstellen der Kantone: (...)

⁵ Die Kantone ergänzen und präzisieren bei Bedarf für ihr Gebiet die durch die Fachstellen ausgegebenen Warnungen und Verhaltensempfehlungen.

GE begrüsst diesen Absatz und unterstreicht seine Notwendigkeit. Zwar sollen Fachstellen des Bundes (nach Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen) allgemein gültige Warnungen publizieren können, die Kantone müssten jedoch gleichzeitig darüber wachen, die Kompetenz zur Verbreitung ihrer spezifischen Warnungen zu behalten.

SG schlägt als Konsequenz seiner Änderungsvorschläge für die Absätze 1, 2 und 4 vor, die „Fachstellen“ durch die „NAZ“ zu ersetzen.

VS schlägt vor:

⁵ Die Kantone ergänzen und präzisieren bei Bedarf die von den Fachstellen des Bundes für ihr Gebiet ausgegebenen Warnungen und Verhaltensempfehlungen.

Artikel 9a

Art. 9a Warnstufen

¹ Die Fachstellen verwenden für die Warnungen nach Artikel 9 folgende fünfstufige Gefahrenskala:

- Stufe 1 keine oder geringe Gefahr
- Stufe 2 mässige Gefahr
- Stufe 3 erhebliche Gefahr
- Stufe 4 grosse Gefahr
- Stufe 5 sehr grosse Gefahr

Wie OW begrüssen mehrere Kantone die Etablierung einer einheitlichen Gefahrenskala für alle Naturgefahren und erwarten, dass sie hilft, ein erwartetes Ereignis richtig einzuschätzen. Damit werde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Warnung vor Naturgefahren geleistet.

SG findet, dass fünf Warnstufen für Behörden und Bevölkerung zu viel seien. Für Laien seien die Unterschiede zwischen den einzelnen Stufen nicht ersichtlich. Als einprägsamer Vorschlag wird das Ampelsystem mit den Farben grün, orange und rot vorgeschlagen:

- 1 - grün keine oder geringe Gefahr
- 2 - orange erhebliche Gefahr
- 3 - rot sehr grosse Gefahr

Der Kanton SZ anerkennt, dass die vorgeschlagene fünfstufige Skala bei den Lawinen und MeteoSchweiz etabliert ist und sich bewährt hat. Auch bei grossen Flusssystemen seien heute recht präzise Vorhersagen möglich.

Hingegen sei die Vorhersagbarkeit bei geologischen Massenbewegungen und Bächen mittlerer und kleiner Einzugsgebiete (besonders bei Wildbachcharakter) massiv eingeschränkt. Fachstellen des Bundes könnten keine ortsspezifischen Vorhersagen machen; das Wissen liege bei den gebietskundigen kantonalen oder regionalen Fachspezialisten. Eine fünfstufige Skala suggeriere, dass das Ereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit eintrete, was nicht der Realität entsprechen werde.

Erdbebenvorhersagen seien mit sehr grosser Unsicherheit behaftet, daher sei eine fünfstufige Skala nicht sinnvoll.

Zudem befürchten SZ und OW eine Flut von Warnungen vor gefährlichen Naturereignissen, die oft nicht eintreffen. Das lasse die Glaubwürdigkeit und Sensibilisierung

in der Bevölkerung massiv sinken und erschwere die Umsetzung durch die kommunalen und kantonalen Behörden. UR teilt diese Befürchtung, bezieht sie aber auf die Verbreitung von zahllosen Warnungen der Gefahrenstufe 1 (keine oder geringe Gefahr). UR stellt die Frage, welche Massnahmen eine Warnung vor „keiner oder geringer Gefahr“ bei den zuständigen Instanzen auslöse, und stellt fest, dass eine Massnahme an Wirkung und Glaubwürdigkeit verliert, wenn aus deren Anordnung keine Konsequenzen resultieren. Eine Häufung von Warn- und Alarmmeldungen könne in der Folge diesen negativen Effekt erzeugen.

VS möchte, dass die Warnstufen der derzeitig verwendeten Skala entsprechen. Es sei zweckmässig 3 Stufen (siehe Tabelle) festzulegen, die es den zuständigen Behörden erlauben, Massnahmen weiterhin im Rahmen eines einfachen und klaren Prinzips zu ergreifen:

¹ Die Fachstellen verwenden für die Warnungen vor Gefahren im Sinne von Art. 9 die angemessene Skala.

² Sie legen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Naturgefahren in Absprache mit den zuständigen Stellen der Kantone fest, welche Kriterien für die Erreichung einer Warnstufe gelten. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Stärke des Naturereignisses.

BL fordert, dass für alle Naturereignisse schweizweit die gleichen Kriterien der Warnstufen gelten müssen. Diese Kriterien seien der AV als Anhang beizufügen.

SO weist darauf hin, dass die Gefahrenstufen des Bundes sinnvollerweise mit den von Kantonen erarbeiteten Alarmierungsstufen übereinstimmen müssen. Daher seien bei der Ausarbeitung der fünfstufigen Skala die Kantone zwingend einzubeziehen.

VS schlägt folgenden Text vor:

² Die Fachstellen des Bundes bestimmen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Naturgefahren in Absprache mit den zuständigen Fachstellen und/oder Stellen der Kantone, welche Kriterien für die Erreichung einer Warnstufe gelten. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Stärke des Naturereignisses.

Artikel 9b

Art. 9b Meldungen von Erdbeben

¹ Bei Erdbeben ist der SED als Fachstelle des Bundes zuständig für die Erdbebenmeldungen an die Behörden und an die Bevölkerung.

Nach Auffassung von GL, GR, LU, NW, SG und UR sollen auch die Erdbebenmeldungen durch die NAZ an die Behörden und die Bevölkerungen verbreitet werden (siehe auch Kommentar zu Art. 9 Abs. 1).

VS schlägt folgenden Text vor:

¹ Bei schweren Erdbeben ist der Schweizerische Erdbebendienst SED zuständig für die Erdbebenmeldung an die zuständigen Stellen und an die Bevölkerung.

² Die Erdbebenmeldungen sind in einheitlicher Form als offizielle Erdbebenmeldungen des Bundes zu kennzeichnen und können mit Verhaltensempfehlungen ergänzt werden.

FR ist der Auffassung, dass der Begriff "Erdbebenmeldungen" zu Verwirrungen füh-

ren könne. Es wäre angebracht zu präzisieren, dass die Meldungen des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) in erster Linie mögliche Nachbeben sowie das nach einem Erdbeben angebrachte Verhalten betreffen würden.

VS schlägt folgenden Text vor:

² Die Erdbebenmeldung ist klar erkennbar als offizielle Meldung des Bundes zu kennzeichnen und kann mit Verhaltensempfehlungen ergänzt werden.

³ Der SED verwendet für die Erdbebenmeldungen eine der Gefahrenskala nach Artikel 9a analoge Skala, die sich nach der Stärke des Erdbebens richtet.

AG findet, dass die Erdbebenstärke gemäss Magnitudenskala (nach Richter) angegeben werden sollte und schlägt folgenden Text vor:

³ Der SED verwendet für die Erdbebenmeldungen eine der Gefahrenskala nach Art. 9a analoge Skala, die sich nach der Stärke des Erdbebens gemäss der Magnitudenskala richtet.

OW schlägt vor, die Absätze 1 und 3 in den Artikel 9 zu integrieren und die Teile, die die Zuständigkeiten betreffen, in den Abschnitt 5 zu verschieben (siehe auch Kommentar OW zu Art. 9 Abs. 1, 2 und 4).

VS schlägt folgenden Text vor:

³ Der SED verwendet für die Bezeichnung der Stärke des Erdbebens die Magnitudenskala (nach Richter).

Artikel 10

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

² Sie übermitteln das Erreichen der Kriterien unverzüglich an:

- a. das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI);

Zu diesem Artikel sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Artikel 11

Art. 11 Abs. 2 Bst. a, b und c

² Sie übermitteln die Meldungen über die Auslösung der Warnung oder Alarmierung unverzüglich:

- a. der zuständigen Stelle des Standortkantons;
- b. der NAZ;
- c. dem Bundesamt für Energie.

GR hält fest, dass Artikel 54 BZG lediglich die Pflicht der Werkeigentümer von Stauanlagen zur Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen regelt. Dementsprechend bedürfe die Verpflichtung von Betreibern von Stauanlagen zur Auslösung der Warnung oder Alarmierung im Fall einer Überflutungsgefahr einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne. Gesetzessystematisch seien Artikel 54 und 43 Buchstabe a BZG unzutreffenderweise dem Zivilschutz zugeordnet. Richtigerweise wären sie bei den Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz zu platzieren.

SG schlägt vor, die Reihenfolge von a und b zu tauschen, zuerst die NAZ, dann die zuständige Stelle des Standortkantons.

UR ist der Meinung, dass die NAZ für die Meldung an das Bundesamt für Energie verantwortlich erklärt werden sollte.

4. Abschnitt: Alarmierungszeichen

Artikel 12 (nicht Teil der Anhörungstexte)

Art. 12 Abs. 2

² Das Alarmierungszeichen dauert bei stationären Sirenen eine Minute und wird nach zwei Minuten Unterbruch einmal wiederholt.

LU, NW und UR weisen darauf hin, dass eine Wiederholung nach 2 Minuten aus technischen Gründen (momentan) nicht möglich sei. LU und NW schlagen folgenden Text vor:

² Das Alarmierungszeichen dauert bei stationären Sirenen eine Minute und wird einmal wiederholt.

Swisscom schlägt folgenden Text vor:

² Das Alarmierungszeichen dauert bei stationären Sirenen eine Minute und wird nach vier Minuten Unterbruch einmal wiederholt.

Artikel 13

Art. 13 Abs. 1 und 2

¹ Bei einer möglichen Gefahr, die von einer Stauanlage ausgeht, wird die Bevölkerung mit dem Alarmierungszeichen «Allgemeiner Alarm» alarmiert.

Zu diesem Absatz sind keine Stellungnahmen eingegangen.

² Droht die Gefahr unmittelbar, so wird die Bevölkerung im Überflutungsbereich, der bei einem totalen Bruch der Stauanlage innert zwei Stunden von der Flutwelle erreicht wird (Nahzone), anschliessend mit dem Alarmierungszeichen «Wasseralarm» alarmiert. Reicht die Zeit nicht aus für eine vorgängige Auslösung des «Allgemeinen Alarms», so wird die Bevölkerung in der Nahzone nur mit dem Alarmierungszeichen «Wasseralarm» alarmiert und dieses wird einmal wiederholt.

FR erwähnt, dass die Umschreibung "Reicht die Zeit nicht aus für eine vorgängige Auslösung des «Allgemeinen Alarms»", nicht klar genug sei. Es sei wichtig, die Voraussetzungen, dass der allgemeine Alarm nicht ausgelöst werden könne, klar zu definieren.

GL teilt mit, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass die Bevölkerung bei Fehlalarmen "Wasseralarm" ohne vorherigen "Allgemeinen Alarm" nicht reagiere. Eine Schallgebung "nur Wasseralarm" sei deshalb unzweckmässig und abzulehnen.

Artikel 14 (nicht Teil der Anhörungstexte)

Art. 14 Schutz der Alarmierungszeichen

Die stationären und mobilen Sirenen dürfen nur zur Alarmierung der Bevölkerung mit den nach Artikel 12 und 13 vorgesehenen Alarmierungszeichen verwendet werden.

In Landgemeinden erfolgt heute die Alarmierung der Feuerwehr über stationäre Sirenen mit dem Feuerwehrsignal Cis-Gis. Der Kanton SH beantragt eine Ergänzung in Artikel 14 AV:

Die Kantone können den Feuerwehren die Verwendung des Feuerwehralarmierung Cis-Gis bewilligen.

5. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

Der Kanton GR hat die Artikel 15 – 21 überprüft und ist der Ansicht, dass die Verpflichtungen von Privatpersonen, Gemeinden und Kantonen, die Aufgabenzuweisungen an Privatpersonen, Gemeinden und Kantone, wie auch die Bestimmungen über die Kostentragung und Inanspruchnahme fremden Eigentums aufgrund der Intensität der Eingriffe einer entsprechenden Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne bedürfen.

Artikel 16 (nicht Teil der Anhörungstexte)

Art. 16 Abs. 4 und 5

⁴ Sie [Kantone] stellen sicher, dass die Sirenen in den Zonen 1 und 2 von Kernanlagen über die Fernsteuerung gesamthaft und in der Zone 2 sektorweise zentral ausgelöst werden können.

⁵ Sie informieren die Bevölkerung in den Zonen 1 und 2 von Kernanlagen sowie im Überflutungsgebiet (Nahzone und Fernzone) von Stauanlagen mit Merkblättern und Informationsschriften vorsorglich über das Verhalten bei Gefahr.

AG macht darauf aufmerksam, dass der Text in den Absätzen 4 und 5 mit der neuen Verordnung ABC und Naturgefahren (VEOABCN) abzustimmen sei.

Artikel 17 (nicht Teil der Anhörungstexte)

Art. 17 Gemeinden

Die Gemeinden stellen im Rahmen der Vorschriften sicher, dass die Bevölkerung alarmiert werden kann. Sie sorgen für die ständige Betriebsbereitschaft und den Unterhalt ihrer Alarmierungsmittel.

LU, NW, SZ und ZG führen an, dass die Gemeinden im Rahmen der geltenden Vorschriften des Bundes und der Kantone sicherstellen würden, so dass die Bevölkerung alarmiert werden könne. Sie würden nach den Vorschriften der Kantone für die ständige Bereitschaft und den Unterhalt der Alarmierungssysteme sowie für die Alarmeinsatzplanung für den Prozess der Alarmierung auf kommunaler Stufe sorgen.

Die Zuständigkeit bezüglich Betriebsbereitschaft und Unterhalt der Alarmsysteme sind unterschiedlich. Neben der technischen Bereitschaft der Systeme sollte auch die organisatorische Pflicht zur Notfallplanung (Alarmeinsatzplanung) geregelt werden. Entspricht Artikel 20 Absatz 1.

Die obgenannten Kantone stellen folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeinden stellen sicher, dass die Bevölkerung alarmiert werden kann. Sie sorgen nach den Vorschriften der Kantone für die ständig Bereitschaft und den Unterhalt der Alarmierungssysteme sowie für die Alarmeinsatzplanung für die Alarmierung auf kommunaler Stufe. (siehe auch Art. 20 Abs.1)

AG regt an, dass neben den Gemeinden auch die Regionen aufzuführen seien:

Die Regionen/Gemeinden stellen im Rahmen der Vorschriften sicher, dass die Bevölkerung alarmiert werden kann. Sie sorgen für die ständige Betriebsbereitschaft und den Unterhalt ihrer Alarmierungsmittel.

Artikel 18

Art. 18 Abs. 2

² Das Notfallreglement muss vom ENSI genehmigt werden.

Zu diesem Artikel sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Artikel 20 (nicht Teil der Anhörungstexte)

Art. 20

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Sicherstellung (Projektierungs-, Material-, Installations- und Erneuerungskosten) der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.

² Die Kantone und Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.

³ Die Betreiber von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Wasseralarmsystems sowie für die Erstellung und Erneuerung der baulichen Infrastruktur.

Der Kanton TG ist der Meinung, dass dieser Artikel dem NFA nicht gerecht werde. Der Bund Sorge (Art. 43 Bst. a BZG) für die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. Der Bund sei damit für Bau, Betrieb und Unterhalt zuständig.

Artikel 20 sei mit "Sicherstellung" (Projektierungs-, Material-, Installations- und Erneuerungskosten) zu einschränkend definiert. Er decke den Betrieb und Unterhalt nach der aktuellen Finanzierungspraxis nicht ab (Fr. 70'000/J).

GR schliesst sich dieser Meinung an und fordert, dass auch die Erstellung der Fernsteuerung in den Kosten, die der Bund trägt, enthalten sein müsse. Dies solle explizit erwähnt oder mindestens bestätigt werden.

Artikel 21 (nicht Teil der Anhörungstexte)

Art. 21 Abs. 1

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, dem Zivilschutz dienende technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Eine allfällige Wertverminderung wird angemessen entschädigt.

Der Kanton AG weist darauf hin, dass die technischen Einrichtungen nicht dem Zivilschutz, sondern der Alarmierung dienen, und schlägt für Absatz 1 folgenden Text vor:

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, der Alarmierung dienende technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Eine allfällige Wertverminderung wird angemessen entschädigt.

6.2. Radio- und Fernsehverordnung

Mitglieder des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) haben immer wieder bemängelt, dass Privatradios oft nicht gleichwertig über wichtige Ereignisse informiert werden. Aus diesem Grund begrüsst der VSP die vorgeschlagene Revision.

Auch Belcom AG (Radio 24 und Tele Züri) begrüsst die Neuerung ohne Vorbehalte.

Artikel 9

Art. 9 Verbreitungspflichten

¹ Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen können angeordnet werden von:

- a. den zuständigen kantonalen Behörden bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Kantone zuständig sind;
- b. den zuständigen Behörden des Bundes bei Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist, namentlich die Bundeskanzlei und die Nationale Alarmzentrale (NAZ);
- c. den zuständigen Fachstellen des Bundes im Falle von offiziellen Warnungen vor Naturgefahren an die Bevölkerung bzw. offiziellen Erdbebenmeldungen an die Bevölkerung.

Analog zur Intervention zu Artikel 9 AV schlägt der Kanton SZ (unterstützt von FR, GL, GR, NW, SG, ZG) die NAZ als Vermittlerin der offiziellen Warnungen und folgende Textanpassung vor:

¹ Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen können angeordnet werden von:

- b. (...) der Bund zuständig ist, namentlich die Bundeskanzlei über die NAZ und / oder die NAZ in dringenden Fällen.
- c. den zuständigen Fachstellen des Bundes über die NAZ bei Ereignissen ... (gemeint sind wohl: bei Warnungen vor Naturgefahren (...)).

SG schlägt folgenden Text vor:

- c. (...) der NAZ in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Bundes im Falle von offiziellen Warnungen vor Naturgefahren an die Bevölkerung, bzw. offiziellen Erdbebenmeldungen an die Bevölkerung.

Der Kanton Uri will Absatz 1 Buchstabe c durch folgenden Text ersetzen:

Im Sinne des Single Point of Contact SPOC ist die NAZ in den Ablauf für die Verbreitung der behördlichen Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen sowie von offiziellen Warnungen vor Naturgefahren/Erdbebenmeldungen an die Bevölkerung zwingend einzubinden.

Folgende Kantone übernehmen den Vorschlag von UR: FR, GL, LU, OW, SZ, TG, ZG.

Die SRG weist auf ICARO hin und den Link mit VULPUS. Die SRG beabsichtigt, ICARO zu verstärken und die offiziellen Warnungen im Fall von Naturgefahren über die gleichen, bewährten Kanäle abzuwickeln. Das unterstütze die Kohärenz des Arbeitsflusses bei den Rundfunkveranstaltern.

Die SRG schlägt vor, dass die Federführung und Verbreitung der Warnungen vor Naturgefahren nur der NAZ zugewiesen werde, die Fachstellen sollten der NAZ Empfehlungen abgeben, wann und wie gewarnt werden solle (mit Verhaltensempfehlungen). Daher sei in Absatz 1 Buchstabe c zu streichen.

Die KKPKS verweist ebenfalls auf ICARO und insistiert, dass auch in Zukunft dringende Meldungen über ICARO verbreitet werden müssten und nicht direkt über andere Partner. Die kantonalen Polizeikorps dürften nicht ausgeschaltet werden. Alarmmeldungen mit sofortigem Programmunterbruch sollten auch weiterhin in der Zuständigkeit der Polizei liegen. Die KKPKS fasst zusammen, dass dringende Warnungen und Alarmmeldungen nur über ICARO und die kantonalen Notruf-/Einsatzleitzentralen mit VULPUS zu verbreiten seien und dass keine weiteren Partner zugelassen werden dürften. Deren Informationszuständigkeit (über andere Kanäle) werde dadurch nicht eingeschränkt.

² Bei Naturgefahren nach Absatz 1 Buchstabe c müssen nur die folgenden offiziellen Warnungen und Meldungen verbreitet werden:

- a. Lawinenwarnungen der Stufe 5;
- b. Erdbebenwarnungen und -meldungen der Stufen 4 und 5;
- c. die übrigen Warnungen vor Naturgefahren der Stufen 3 bis 5.

Die Fachleute Naturgefahren Schweiz (FAN) sowie zahlreiche Kantone begrüßen vorbehaltlos die Verbreitungspflicht für die offiziellen Warnungen vor Naturgefahren. Andere unterstützen sie grundsätzlich, bringen aber gewisse Vorbehalte an oder reichen Änderungsvorschläge ein.

Die Expertenkommission Lawinen und Steinschlag (EKLS) ist der Auffassung, dass Absatz 2 zu vage formuliert sei. Einen Bereich von 3 Stufen als Warnschwelle zu nennen, sei für eine Verordnung zu unpräzise und sage wenig aus. Die EKLS regt an, in diesem Abschnitt nur zu nennen, wo (in welchem Erlass, Dokument) die detaillierten Warnschwellen geregelt werden.

REGAS AG macht Ausführungen zum Unternehmen und hält fest, dass Im Zusammenhang mit einer allfälligen direkten Bearbeitung von Seiten des Teletextes durch die Gemeindeverwaltungen von Spiez und Wimmis (Gemeindeführungsstab / Katastrophenorganisation) eine vernünftige Realisierung und Umsetzung der vorgesehenen Verbreitungspflicht denkbar wäre (andernfalls wären die Personal- und Anlagekosten unbezahlbar).

In Abweichung von der Kantonsmeinung formuliert das Umweltdepartement des Kantons SZ Vorbehalte. Wenn unter den übrigen Naturgefahren alle Warnungen der Stufen 3 – 5 verbreitet werden sollten, dann seien insbesondere bei den geologischen Massenbewegungen Fehlmeldungen zu erwarten, es sei denn, diese Warnungen seien dermassen allgemein gehalten, dass auch darauf verzichtet werden könne. Warnungen vor geologischen Massenbewegungen sollten äusserst restriktiv und nur in Absprache mit den kantonalen Fachstellen abgesetzt werden.

Die Definition der zu veröffentlichen Warnungen sei nochmals sehr kritisch zu hinterfragen. Dabei solle sich der Bund auf die Beschaffung, Aufbereitung und Verfügbarmachung von Entscheidungsgrundlagen in Form von Metadaten konzentrieren und dort für einen qualitativ hohen Standard sorgen.

Bezüglich Vorwarnungen, Warnungen und Verhaltensempfehlungen/-anweisungen solle sich der Bund auf allgemeine Empfehlungen und Hinweise zuhanden der Kantone beschränken. Für die konkrete Umsetzung derselben seien die Kantone zuständig.

SZ geht davon aus, dass bei einer dermassen grossen Flut von Warnungen (gemäss Erläuterungen zur RTVV jährlich 165 bis 300 Warnungen), welche aufgrund der oben beschriebenen Unsicherheiten in vielen Fällen nicht eintreten, die Glaubwürdigkeit

der Warnungen und Sensibilisierung der Bevölkerung massiv sinken werde. Im Bereich der geologische Massenbewegungen sei darauf hinzuweisen, dass solche Ereignisse eben auch unabhängig von kritischen Wetterlagen eintreten könnten. Ein Felssturz könne bei schönstem Wetter passieren, ohne dass vorher oder gleichzeitig kritische Wetterlagen bestanden bzw. bestehen. Eine solche Meldefrequenz dürfte die Glaubwürdigkeit strapazieren und damit gleichzeitig auch die Umsetzung durch die kommunalen und kantonalen Behörden erschweren.

OW weist darauf hin, dass die Formulierung "übrige Warnungen ab Gefahrenstufe 3" in Absatz 2 Buchstabe c zu weitreichend sei und zu einer zu hohen Anzahl von Warnungen und damit zu einer Desensibilisierung der Bevölkerung führen würde. OW sowie TI schlagen die Begrenzung auf Warnungen der Gefahrenstufen 4 und 5 vor.

SG schlägt gemäss seiner Gefahrenabstufung nach dem Ampelsystem vor:

² Bei Naturgefahren nach Abs. 1 c müssen nur die folgenden offiziellen Warnungen/Meldungen verbreitet werden:

- a+b. Lawinen/Erdbeben der Stufe 3 (rot)
- c. übrige Warnungen der Stufen 2 + 3 (orange + rot)

Die SRG ist der Meinung, dass die Verbreitungspflicht ab Stufe 3 das Instrument der Warnung entwertet. Akute Bedrohung der Bevölkerung bestünde erst ab Stufe 5 (dann sei auch die Verbreitungspflicht gerechtfertigt). Die grosse Anzahl zu verbreitender (oft überflüssiger) Warnungen beeinträchtigt die Programmkontinuität, Programmstruktur und -höhe. Zudem befürchtet die SRG Konflikte mit eigenen Meteorosendungen, da offizielle Warnungen ohne Dringlichkeit nicht in den Nachrichten verlesen würden. Die SRG schlägt folgenden Text für Absatz 2 vor:

² Die zur Verbreitung bestimmten Warnungen vor Naturgefahren und Erdbebenmeldungen der Gefahrenstufe 5 übermitteln die zuständigen Fachstellen des Bundes den zuständigen Behörden nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Bst. b.

Die KKPKS argumentiert, dass die prognostizierte Zahl von Warnungen/Meldungen (bis 300) nicht akzeptabel sei. Bei Gewitterwarnungen müssten alle SRG-Radioprogramme jeweils sofort unterbrochen werden. ICARO müsse auf Alarmmeldungen beschränkt bleiben, die sich auf eine unmittelbare und klar erkennbare Gefahr für die Bevölkerung beschränken. Meldungen mit "Prognosecharakter" gehörten nicht dazu (Gewitter könnten nicht genügend genau vorausgesagt werden). Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und SRG habe sich bewährt und solle nicht einer unsinnigen Belastung ausgesetzt werden.

Unbestritten ist jedoch aus Sicht der KKPSKS, dass die Fachstellen ihre Meldungen und Warnungen ohne weiteres direkt (an die Medien) absetzen dürfen, aber nicht über die Präferenzen und Prioritäten gemäss ICARO.

Für Erdbebenmeldungen ist nach Aussage der KKPSKS eine direkte Information SED → SRG-Einheiten betriebsbereit. Eine die Notrufzentralen entlastende Information kann wie bis anhin über Radio verbreitet werden (kein Programmunterbruch nötig).

³ Die Behörde oder Fachstelle nach Absatz 1, welche die Verbreitung anordnet, sorgt dafür, dass die Veranstalter und die Fernmeldedienstanbieterinnen rechtzeitig und vollständig informiert werden.

Gemäss SRG ist in Absatz 3 "oder Fachstelle" zu streichen.

ZG weist darauf hin, dass bei einer neu definierten Koordinationspflicht der NAZ als Folge auch dieser Absatz entsprechend formuliert werden müsse.

⁴ Sämtliche Veranstalter, deren Versorgungsgebiet von einer Gefahr betroffen sein könnte, sind während ihrer Sendezeit verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich, unverändert und kostenlos zu verbreiten. Bei Warnungen und Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe c bestimmt die zuständige Fachstelle, ob die Verbreitung unverzüglich oder bei nächster Gelegenheit zu erfolgen hat. Zu verbreiten sind auch Hinweise auf das Ende der Gefahr, die Lockerung oder Aufhebung von Anweisungen, die Berichtigung von Fehlalarmen sowie Hinweise auf Sirenentests.

BL lehnt die Einschränkung der Verbreitungspflicht "während ihrer Sendezeit" im öffentlichen Interesse ab, da es um Schutz des Lebens geht. Dringliche Bekanntmachungen etc. seien auch in der Nacht oder an Wochenenden über Radios zu verbreiten. Es sei zu regeln, innert welcher Mindestzeit die Veranstalter die Verhaltensanweisungen ausserhalb der Sendezeiten verbreiten müssten.

Nach Auffassung des Kantons TG müssen sämtliche Veranstalterinnen verpflichtet werden, die Warnungen zu verbreiten. Die in der Erläuterung beschriebene Einschränkung bei regionalen Gefahren nehme die Verbreitung von Warnungen durch die nationalen Medien (SRG) aus. Dies dürfe nicht der Fall sein, da dies die wichtigsten Medien für die Verbreitung von Warnungen seien. TG will bei TV Veranstaltern während vorprogrammierten oder nicht unterbrechbaren Sendungen Lauftexte vorschreiben.

Nach TG sollen auch Anbieter von Internet-Newsportalen und Handy-News-Services verpflichtet werden. Auch TI möchte eine Ergänzung vorsehen, die die Benutzung von heute bereits üblichen Warnmethoden, z.B. SMS auf dem GSM Netz aller Anbieter, vorsieht (wurde 2008 in Bern benutzt und sollte in der ganzen Schweiz zur Verfügung stehen).

MTV Network (VIVA) Schweiz AG sendet keine Programme direkt, sondern nur Aufzeichnungen vom Vortag. Daher seien keine Direktübertragungen behördlicher Bekanntmachungen möglich, auch keine Unterbrechungen des Programms. Jedoch könne eine den Sendeinhalt prägende Laufschrift mit dem Text von dringlichen Bekanntmachungen oder Warnungen über den Bildschirm verbreitet werden.

Entsprechend ihrer Argumentation zu den Absätzen 1 – 3 schlägt die SRG folgende Einschränkungen vor:

⁴ Sämtliche Veranstalter, deren Versorgungsgebiet von einer Gefahr betroffen ist, sind während ihrer Sendezeit verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich, unverändert und kostenlos zu verbreiten. Die zuständige Fachstelle kann den Behörden die unverzügliche Verbreitung [von Warnungen] empfehlen, falls dies zum Schutz der Bevölkerung zwingend notwendig ist. Zu verbreiten sind auch Hinweise auf das Ende der Gefahr, die Lockerung oder Aufhebung von Anweisungen, die Berichtigung von Fehlalarmen sowie Hinweise auf Sirenentests.

Der Verband Schweizer Presse macht ausdrücklich auf technische Bedenken durch vorhandene Abdeckungslücken, insbesondere in Berggebieten, aufmerksam. In diesen Regionen seien lediglich rund 50% des jeweiligen Konzessionsgebietes durch die must-carry-rule in Form von Kabelverbreitung abgedeckt. Es bestehe darüber hinaus zwar eine Berechtigung der Veranstalter zur DBV-T-Verbreitung, doch es müsse ein Anliegen des Bundes sein, dass eine digitale Verbreitung im Sinn der Durchsetzung der erworbenen must-carry-rule technologie- und kostenneutral auch de facto durchgesetzt werden könne. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in denselben Regionen teilweise eine äusserst mangelhafte Radio-

empfangs-Abdeckung durch die überdurchschnittlich zahlreichen Tunnels vorhanden sei und infolgedessen Optimierungs- und Investitionsbedarf bestünde.

⁵ Erfordert es die Situation, so kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde oder Fachstelle die Verbreitungspflicht ausdehnen auf Veranstalter in den umliegenden Gebieten sowie auf Fernmeldedienstanbieterinnen, die im möglicherweise von der Gefahr betroffenen Gebiet Programme verbreiten, und sie zu geeigneten Einblendungen verpflichten.

Orange Communications SA weist darauf hin, dass die Möglichkeit einer Ausdehnung der Verbreitungspflicht auf Telekom-Anbieter zwar nicht neu sei, bisher jedoch nie angewendet wurde. Orange befürchtet, dass die vorliegende Revision die Wahrscheinlichkeit einer Anwendung erhöhe.

Da bei Orange die Anzahl der Abonnenten, die mobil TV Programme konsumieren, klein sei (2500), wäre der technische und finanzielle Aufwand für eine Lösung unverhältnismässig. Zudem müsste eine teure technische Lösung mit genügend zeitlichem Vorlauf geplant werden können. Die vorliegenden Texte liessen die Aspekte der Umsetzung unklar. Vorgaben müssten mit allen Anbietern abgesprochen und individuelle Eigenheiten berücksichtigt werden. Genügend Zeit für die Umsetzung sei notwendig.

Orange weist auch darauf hin, dass eine regionale Begrenzung nicht möglich sei. Viele von den Warnungen nicht betroffene Kunden würden demzufolge gestört. Der Vorschlag von Orange lautet:

⁵ Erfordert es die Situation, so kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde oder Fachstelle die Verbreitungspflicht ausdehnen auf Veranstalter in den umliegenden Gebieten sowie auf Fernmeldedienstanbieterinnen, die im möglicherweise von der Gefahr betroffenen Gebiet Programme verbreiten, und sie zu geeigneten Einblendungen verpflichten, sofern die dafür notwendige Infrastruktur verfügbar und dies technisch und wirtschaftlich zu vernünftigen Bedingungen durchführbar ist. Die zuständige Behörde oder Fachstelle legt vorher in Absprache mit den Fernmeldedienstanbieterinnen die Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung fest.

Gemäss SRG ist in Absatz 5 "oder Fachstelle" zu streichen.

Swisscable begrüsst Bestrebungen zur Optimierung der Alarmierungsmechanismen, stellt jedoch die Wirksamkeit der Alarmierung mittels Einblendungen auf TV-Bildschirmen mit Nachdruck in Frage. Die Einblendung auf sämtlichen Programmen wäre mit erheblichem technischem und finanziellem Aufwand verbunden, der für kleinere und mittlere Netzbetreiber nicht tragbar wäre (Einblendung heute nur bei einzelnen, bestimmten Programmen möglich). Lokale Einblendungen (regionale Warnungen) seien aus technischen Gründen nur unter bestimmten, teuren Voraussetzungen möglich. Swisscable verlangt eine Ausnahmeklausel für Fernmeldedienstanbieterinnen bei technischen Problemen oder erheblichen Kosten und schlägt folgenden Text für einen zusätzlichen Absatz 6 vor:

⁶ Der Bundesrat kann die Fernmeldedienstanbieter von der Verpflichtung zur Einblendung teilweise oder ganz entbinden, wenn die technischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind oder deren Bereitstellung erhebliche Kosten zur Folge hätte.